

W.u.K Baumann KG
Inh. Arnd Baumann
Wiesenstr. 26 96450 Coburg
Postfach 1239, 96402 Coburg
Tel.: 0 95 61 / 8 84 50
Fax.: 0 95 61 / 88 45 60

Auszug aus den Allgemeinen Lieferbedingungen

Gilt für Heizöl (leicht):

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Allgemeines

1. Für alle Lieferungen - auch für spätere Lieferungen aufgrund weiterer Verträge - gelten ausschließlich die Lieferbedingungen des Verkäufers. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

Lieferung

2. Die Beförderungs- und Leistungsgefahr geht stets - auch bei frachtfreien Lieferungen - auf den Käufer über, sobald die Ware die Lieferstelle verlässt.
3. Für die Mengenfeststellung ist bei Lieferung in Kesselwagen, Tankwagen, Fässern, Kannen und sonstigen Gebinden das auf dem Abgangslager durch Verwiegung oder Vermessung ermittelte Gewicht/Volumen maßgebend, soweit nicht bei Lieferung durch Tankwagen das Volumen am Empfangsort mittels geeicher Messvorrichtungen am Tankwagen festgestellt wird.
4. Für die Einhaltung von Lieferfristen wird keine Gewähr übernommen. Für die Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen haftet der Verkäufer nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Umschließungen

5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Tanks beim Käufer auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften oder das Vorhandensein technischer Mängel zu überprüfen. Der Verkäufer ist ferner nicht verpflichtet, die Marken- und Sortenreinheit des Tankinhalts zu untersuchen. Der Käufer hat vor der Anlieferung von Waren entweder in eigener Person oder durch einen zuverlässigen Beauftragten die Beschaffenheit der Tanks, Umfang und Art ihres Inhalts, den Zustand der Zuleitungen und Anschlüsse zum Transportfahrzeug sowie alle sonstigen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Befüllung festzustellen und während des Befüllvorganges ständig zu überwachen.

Eigentumsvorbehalt

6. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises - auch etwaiger früherer oder späterer Lieferungen - vorbehalten. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der vom Verkäufer gelieferten Ware mit Waren des Käufers überträgt dieser schon jetzt sein etwaiges Eigentum/Miteigentum an der Ware im Verhältnis des anteiligen Wertes der vom Verkäufer gelieferten Ware zum Wert der übrigen Ware auf den Verkäufer. Die vom Eigentumsvorbehalt betroffene Ware ist mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer zu verwahren. Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert, nicht aber verpfändet oder sicherungshalber übereignet werden. Wird die Ware vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises weiterveräußert, tritt an die Stelle der Ware die Kaufpreisforderung, die sicherungshalber schon jetzt an den Verkäufer abgetreten wird. Der Käufer ist solange zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer pünktlich nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Die abgetretene Forderung darf nicht als Kreditunterlage verwendet und auch nicht im Wege des Factoring abgetreten werden. Ist die Einziehungsberechtigung entfallen, hat der Käufer auf erstes Anfordern vom Verkäufer seine Schuldner zu benennen und alle zur Forderungseinziehung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sicherungshalber abgetretene Forderungen, deren Wert die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20% übersteigen, wird der Verkäufer in Höhe des diese Grenze übersteigenden Betrages auf Verlangen des Käufers freigeben. Werden die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen unterrichten.